

Satzung
der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)
Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion) e.V.
(in der am 30.9.2008 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung)

§ 1

Name, Sitz, Entwicklungsbereich und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion) e.V., nachfolgend LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg genannt.
- (2) Der Entwicklungs- und Arbeitsbereich der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg umfasst die Gemeinden Alt- Duvenstedt, Borgstedt, Bovenau, Brinjahe, Embühren, Fockbek, Haale, Hamweddel, Haßmoor, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Nübbel, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade b. Rendsburg, Rickert, Schacht-Audorf, Schülldorf, Schülpe b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld sowie die Städte Büdelsdorf und Rendsburg.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Körperschaften in den genannten Bereich mit aufgenommen werden. Eine Änderung der Gebietskulisse bedarf der Zustimmung des MLUR und der Genehmigung durch die Kommission.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Rendsburg.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, die integrative und nachhaltige Entwicklung der Region (gem. § 1 Abs. 2) zu unterstützen. Insbesondere soll der Verein dazu beitragen, durch eine Kooperation öffentlicher und privater Partner die Lebensqualität und Wirtschaftskraft der Region zu sichern und zu stärken.
- (2) Grundlage des Handelns bildet die anerkannte integrierte Entwicklungsstrategie für die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg.
- (3) Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt in der Begleitung und Organisation der Aufstellung der in § 1 Abs. 2 genannten Region als „AktivRegion“, gemäß dem Zukunftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein „Ländlicher Raum“ von 2007 bis 2013. In diesem Zusammenhang übernimmt der Verein die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppe (LAG) gemäß Artikel 62 der ELER-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) vom 20.09.2005 (Abl. L 277/01), und ist somit Träger der integrierten regionalen Entwicklungsstrategie für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Abwicklung, sowie Weiterentwicklung der regionalen Entwicklungsziele und –strategie zuständig.
- (4) Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der „Gruppe“ nach Artikel 45 Abs. 2 EFF Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 in Zusammenhang mit Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 vom 26.03.2007.

- (5) Die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg beteiligt alle relevanten Akteure und die Bevölkerung i.S.v. Art. 62(b) ELER (VO) bei der Planung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und informiert die Öffentlichkeit laufend und umfassend über seine Arbeit.
- (6) Die Information der Öffentlichkeit berücksichtigt die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 i.V.m. 1974/2006 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds im Zeitraum 2007 – 2013.
- (7) Die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg führt ein internes Monitoring durch und dokumentiert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie auf der Basis der im Rahmen des Monitoring durchgeführten Beobachtungen und Auswertungen. Näheres hierzu regelt die Integrierte Entwicklungsstrategie für die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion).
- (8) Durch die Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie soll ein nachhaltiger Entwicklungsprozess in der Region initiiert werden, der auch über die Förderperiode des Zukunftsprogramms „Ländlicher Raum“ von 2007 bis 2013 hinausgeht.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die unter § 1 Abs. 2 genannten kommunalen Körperschaften sowie Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände und sonstige juristische und natürliche Personen können Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Mitglieder müssen ihren Wohnort, Sitz oder Wirkungsbereich im Entwicklungsbe-
reich der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg gem. § 1 Abs. 2 haben. Bei Sitzver-
legung oder Wohnortwechsel bzw. Verlegung des Wirkungsbereiches nach außer-
halb, scheidet das Mitglied gem. § 4d aus dem Verein aus.
- (3) Kreis, Städte, Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie
juristische Personen benennen jeweils natürliche Personen als ständigen Vertreter/-
in, der/die sich seiner-/ihrerseits vertreten lassen können (Verhinderungsvertretung).
- (4) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahme-
antrages, welcher vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen
ist.
- (5) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Gegen einen ablehnenden Bescheid der Mitgliederversammlung kann der/die Ant-
ragsteller/in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine
schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet
die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) bei Sitzverlegung oder Wohnortwechsel bzw. Verlegung des Wirkungsbereiches nach außerhalb des Entwicklungsbereiches der LAG Eider- Kanalregion Rendsburg gem. § 1 Abs. 2 ,
 - e) *mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der rechtskräftigen Abweisung eines Insolvenzeröffnungsantrags*
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. *Sie gilt als bekannt gemacht drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift.*
- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich vom Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand und
- 2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen, dem Kassenwart, dem Schriftführer und neun Beisitzern. Insgesamt gehören dem Gesamtvorstand vierzehn Mitglieder an, davon sieben kommunale Partner gem. § 1 Abs. 2 und sieben nicht-kommunale Partner. Vorstand i.S. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter/ Stellvertreterinnen, der Kassenwart und der Schriftführer.

Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder oder deren Vertreter gem. § 3(3) durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

- (2) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird ein anderer Vertreter/andere Vertreterin aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- (4) Scheidet ein gem. § 3 Abs. 3 bestimmter Vertreter aus der von ihm vertretenen Organisation aus oder widerruft diese Organisation die Vertretungsmacht gem. § 3 Abs. 3 der Satzung, so scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds geschäftsführend tätig.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der/ die Betroffene selbst ist von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (6) Zwei Vorstandsmitglieder i. S. § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam nach außen.

§ 7

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Vorstand im Sinne dieses Paragraphen ist der Gesamtvorstand, soweit nicht ausdrücklich der Vorstand im Sinne des § 26 BGB genannt ist.

e

- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Steuerung der Geschäftsführung (LAG Management),
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Berufung der Mitglieder des Projektbeirats,
 - e) Vorbereitung und Einberufung des Projektbeirats,
 - f) Laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte,
 - g) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen

wobei die Aufgaben zu a) und g) sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand gem. § 26 BGB obliegen, die übrigen Aufgaben einschließlich der Vorbereitung der Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand.

- (3) Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie ist der Vorstand verantwortlich für:
 - a) Durchführung des internen Monitorings sowie der Evaluierung
 - b) Berichterstattung gegenüber der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission
 - c) Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken
 - d) Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken.

- (4) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung /LAG-Management (gem. § 14) mit vorgenannten Aufgaben zu betrauen und diese auch an Dritte zu vergeben.

§ 8

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
- (2) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt den Vorstandsmitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Abs. 2 eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Mitglieder beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Es ist grundsätzlich zu beachten, dass an der Beschlussfassung kommunale und nicht-kommunale Mitglieder (Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstige juristische und natürliche Personen) stets paritätisch beteiligt sind. Lässt sich keine Parität herstellen, ist der Vorstand nicht beschlussfähig.
- (4) In Eilfällen können Beschlüsse, wenn kein Mitglied widerspricht, ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Einhaltung des Abs. 3 erforderlich.
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen, des Projektbeirates und weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es

an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine Änderung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn ein 1/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen.

Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - c) Mitgliederaufnahme und Gebietserweiterung,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, Änderung der Geschäftsordnung
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden durch seine/seinen Stellvertreter/Stellvertreterin. Ansonsten kann eine Versammlungsleitung aus den Anwesenden gewählt werden.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstige juristische und natürliche Personen an der Beschlussfassung sollten repräsentativ vertreten sein. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Vereinssatzung benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden der Mitgliederversammlung.

§ 11 Projektbeirat

- (1) Der Projektbeirat ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Auswahl der zu fördernden Projekte im Rahmen des Grundbudgets sowie weiterer Projekte
 - b) Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte
- (2) Der Projektbeirat besteht aus sechs Vereinsmitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 - a) drei kommunalen Mitgliedern und
 - b) drei nicht-kommunalen Mitgliedern (Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstige juristische und natürliche Personen).

Der Vorstandsvorsitzende ist geborenes Mitglied des Projektbeirates. Der Vorstandsvorsitzende sitzt dem Projektbeirat vor.

- (3) Der Projektbeirat ist durch den Vorstand schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Projektbeiratsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.

§ 12 Arbeitsweise und Beschlussfassung des Projektbeirates

- (1) Der Projektbeirat wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Ein Mitglied des Projektbeirates ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Projekt betrifft, aus dem der/die Betroffene oder das von ihm/ ihr vertretene Mitglied einen Vor- oder Nachteil erzielen könnte.
- (3) Der Projektbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Projektbeirates anwesend sind. Der Anteil der nichtkommunalen Mitglieder an den an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss mindestens 50% betragen.
- (4) Der Projektbeirat soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Zu den Sitzungen des Projektbeirates können themenbezogene Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen, sowie weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden. Darüber hinaus können weitere Vereinsmitglieder an den Sitzungen anwesend sein, welche aber nicht stimmberechtigt sind.
- (6) Über die Beschlüsse des Projektbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Entschädigung

Der Vorstand wird eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

Die Finanzierung der Entschädigung erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.

§ 14

Geschäftsführung: LAG Management

- (1) Die Geschäftsführung, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung/ das LAG Management ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,
 - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
 - c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
 - d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
 - e) Beratung und Betreuung der Antragsteller,
 - f) Schnittstelle zur Verwaltungsstelle des Zukunftsprogramms Ländlicher Raum, dem Amt für ländliche Räume (gem. § 16),
 - g) Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission,
 - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
 - i) Unterstützung bei der Beteiligung an der nationalen Vernetzungsstelle und ggf. der Europäischen Beobachtungsstelle,
 - j) Schriftführung bei den Sitzungen des Vorstandes und des Projektbeirates,
 - k) Führung der Vereinskasse,
 - l) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung.
- (4) Die Geschäftsführung/ das LAG Management nimmt mit einem Vertreter in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung, an den Sitzungen des Vorstandes und an den Sitzungen des Projektbeirates teil.

§ 15

Verwaltungsstellen

- (1) Das Amt für Ländliche Räume (ALR) hat beratende Funktion für die Eider- und Kanalregion Rendsburg.
Es informiert in diesem Sinne über Fördermöglichkeiten und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.

- (2) Aufgabe des ALR ist die Sicherstellung eines EU-konformen Einsatzes der Fördermittel durch die „AktivRegion“.

§ 16 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes – gem. § 1 Abs. 2 – eingeladen, die sich für die Zielsetzung der AktivRegion engagieren wollen.
- (2) Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, zielkonforme und damit förderfähige Projekte zu erarbeiten, einen Finanzierungsplan dafür aufzustellen und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln.
- (3) Die einzelnen Arbeitsgruppen können durch Beschluss ihrer jeweiligen Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
- (4) Über die Erkenntnisse und Ergebnisse der Arbeitsgruppe ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Leiter der Arbeitsgruppe zu unterschreiben ist.

§ 17 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Mitgliedsbeiträge können ausschließlich von den kommunalen Partnern erhoben werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Finanzierung der Geschäftsführung/LAG-Management erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder.
- (3) Die im Rahmen von ELER zu fördernden Projekte müssen von den jeweiligen öffentlichen Maßnahmenträgern Ko-finanziert werden.
- (4) Die Verwendung der Mittel unterliegt der Kontrolle der zuständigen Prüfungsbehörden des Landes und der Europäischen Union.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19
Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Dies kann jedoch frühestens nach Abwicklung des Förderprogramms erfolgen.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels an die Mitglieder zu verteilen. Nicht verwendete Fördermittel gelten nicht als Vereinsvermögen. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 20
Abschließender Hinweis

Die Satzung wurde am 21. April 2008 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. September 2008 insgesamt neu gefasst.

Rendsburg, d.30.09.08